


28.3.21
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 067 -0R-II.

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. an dem A-Klausurenkurs ...Kan 2020..... teilgenommen habe,

3. voraussichtlich im Monat Okt 21..... die Examensklausuren schreiben werde.



Verwaltungsgericht Neustadt

Urteil

Im NAMEN DES VOLKES

Im dies Verwaltungsrechtssache

des Herrn Patrick Ebers, Haardtweg 97,
76726 Germersheim,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

RA Dr. Werner Arnold, Viktoriastraße 102,
68165 Mannheim

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten
durch den Präsidenten des Polizei-
Präsidiums Rheinpfalz im Ludwigshafen
am Rhein, Wittelsbacherstraße 3, 67061
Ludwigshafen,

- Beklagter -

hat das Verwaltungsgericht Neustadt
- 5. Kammer - durch den Vorsitzenden
Richter am Verwaltungsgericht Dr.
Schmidt, dem Richter am Verwaltungs-
gericht Nuss, die Richter am Verwaltungs-
gericht Kowalski und die ehrenamtlichen
Richter Betriebswirtin Hessler und
Kaufmann Tanche auf Grund der
mündlichen Verhandlung vom 13.12.16
für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Festigung von Übersichtsaufnahmen der Versammlung und des Auftrages vom 30.4.16 im Germerstheim und die Übertragung der Bildaufnahmen von Kamera zum Monitor durch den Beklagten rechtswidrig waren.

✓ Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar, ~~der~~ Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110% des auf Grund des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Rechtsmittel: Antrag auf Zulassung zur Berufung gem. §§ 124, 124a VWGO.

Tatbestand

Der Kläger begeht die Feststellung der Rechtswidrigkeit von politischen Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Versammlung.

Der Kläger engagiert sich seit vielen Jahren gegen recht rechtes Gedankengut und hat im Zeitraum 2009 bis 2012 insgesamt 30 Versammlungen angemeldet und geleitet.

Am 13.4.16 meldete der Kläger eine Versammlung im Germersheim mit Auftzug unter dem Motto „Keine Straße, keine Stadt, kein Haus für Nazis“ an. Anlass hierzu war das sog. „Braune Haus“ im Germersheim, welches Mitglieder der rechtsextremen Kameradschaft „Aktionsbüro Südpfalz“ bewohnten und als zentrale nutzten.

!Re. Kooperationsgespräch zwischen dem Kläger, und dem Vertreter der Polizei und der Kreisverwaltung Germersheim (Abteilung Ordnung und Verkehr) einig am 18.4.16 einigten sich die Beteiligten auf eine Auftugstrate. Ursprünglich sollte diese Versammlung unmittelbar am dem „Braunen Haus“ vorbei führen. Auf Grund der seitens der Polizei geäußerten Bedenken sah man davon jedoch ab.

Am 25.4.16 erhielt der Kläger die Anmeldebestätigung für die Versammlung

Die Versammlung fand am 30.4.16 mit etwa 200-300 Teilnehmern statt. Sie erfolgte i.Re. Auftrags durch verschiedene Straßen Gremersheim, verbunden mit einer Auftakt- und Schlusskundgebung am Bahnhof sowie zwei Zwischenkundgebungen an den den Auftrilstrecken.

Bei der Auftaktkundgebung sowie an weiteren Punkten und Zeitpunkten der Versammlung war ein Übertragungswagen der Polizei (M7-58910) anwesend. Dieses Auto war mit einer schwenkbaren Kamera ausgestattet. Der Wagen war mit zwei Übertragungstechnikern und einem ortskundigen Beamten besetzt.

→ Auf der fünf Kilometer langen Strecke des Auftrags legten diese sieben Punkte fest, bei denen aus ihrer Sicht ein erhöhtes Gefährdungspotential bestand. Diese lagen am Anfang und am Ende der Versammlungsstrecke und im Nähe der am selbigen Tag stattfindenden bürgerlichen Versammlung mit dem Motto „WIR für Toleranz und Freiheit“ und des „Braunen Hauses“.

Die im Übertragungswagen eingesetzten Polizeibeamten waren wies der Leiter der Polizedirektion

~~Angeklagtem~~

am, nur am diesen Örtlichkeiten ein Live Bild von dieser Befehlsstelle zu übertragen. Es erfolgte keine Speicherung von Kameraaufnahmen.

Außenhalb dieses Punktes setzte sich der Übertragungswagen von der Versammlung ab.

Mit Schreiben vom 9.5.16 forderte der Kläger den Beklagten auf anzuerkennen, dass die Ausrichtung der Kameras auf die Versammlung einen rechtswidrigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit der Versammlungsteilnehmer darstellte. Auch forderte der Kläger f dem Beklagten auf im Zukunft auf (anlasslose) Videoaufnahmen zu verzichten.

Der Beklagte antwortete mit Schreiben vom 23.5.16 und teilte mit, dass er eine rechtsbedeutsame Erklärung mit bindender Wirkung nicht abgeben werde, der Einsatz sei erledigt und eine Speicherung von Aufnahmen sei nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 1.6.16 legte der Kläger vorsorglich Widerspruch gegen die Ausrichtung der Kamera des durch die Polizei auf die gesamte Versammlung und die dadurch ermöglichte Videoüberwachung ein.

Er bat um Übersendung eines rechtsmäßigen Widerspruchsbescheids bis zum 30.6.16

Mit Schreiben vom 8.7.16 teilte der Beklagte mit, es werde keine weitere Erklärung abgegeben. Im übrigen wiedeholt er seine inhaltlich Sein Vorbringen aus dem Schreiben vom 23.5.16.

Der Kläger hat am 22.7.16 Klage erhoben.

Er meint, dass er ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme habe, da diese im im seinem Grundrecht aus Art. 8 GG verletzt habe. Darüber hinaus habe er ein Interesse daran, dass solche Maßnahmen in Zukunft nicht wiederholt oder in verschärfter Form erfolgen.

Die Maßnahme sei zudem rechtswidrig gewesen. Sie habe ihn im seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG verletzt. Die Beobachtung habe dazu geführt, dass Versammlungsteilnehmer eingeschüchtert waren. Eine ständige Überwachung könne Teilnehmer davon abhalten ihr Grundrecht wahrzunehmen.

② Außerdem gäbe es keine gesetzliche Grundlage für die Maßnahme. §12a VerSti könne nicht herangezogen werden, da von der Versammlung zu keiner Zeit eine erhebliche Gefahr ausgegangen sei. Eine Gefährdung sei nicht zu befürchten gewesen. Insbesondere sei die & weitere am 30.4.16 stattfindende Versammlung

auf dem selben Zweck gerichtet gewesen.

Auch ein Gefahrenverdacht hätte nicht vorgelegen.

Die Maßnahme sei auch nicht zu Lenkungszweck und Leitzwecken zulässig gewesen. Denn es seien durch die Aufnahmen Einzelpersonen i.d.R. individualisierbar mit erfasst. Daher begründen auch Überichtsaufnahmen die Verletzung des Art 8 IGG.

Zudem seien haben nur 200 bis 300 Personen an der Versammlung teilgenommen, so dass die Versammlung auch ohne Bildübertragung hätte geleitet und gelenkt werden.

Auch ein Verdacht der Sachbeschädigung und Verunreinigung könne die Maßnahme nicht rechtfestigen, ~~Diese Taten da diese Taten nicht von der Kamera auf dem~~ Einsatzwagen, sondern mittels Handkameras dokumentiert wurden.

Außerdem sei der Einsatzwagen zum übergrößen Teil im Sichtfeld der Teilnehmer gewesen und habe die Kamera i.d.R. auf die Teilnehmer gerichtet.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Festigung von Übersichtsaufnahmen der Versammlung und des Auftrags vom 30.4.16 im Gemeinschaftshaus und die Übertragung der Bildaufnahmen von Kamera zu Monitor durch den Beklagten rechtswidrig waren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, dass die Versammlungsstage von großer Bedeutung gewesen sei.
dass der Kläger kein Feststellungsinteresse besaß, da es ~~zum~~ einem un-
wahrscheinlich sei, dass sich die Versammlung wiederhole.

Darüber hinaus sei die Klage bereits mangels Klagebefugnis ungegründet.
Denn der Kläger habe nicht substantiell vorgebracht, dass er von einer mit maximalem Brennweite vorgenommenen Übersichtsaufnahme betroffen war.
Allein die Teilnahme an der Versammlung rechtfestige noch nicht die Annahme eines Grundrechtsbeeinträchtigungen.

8

Auch sei die Klage unbegründet.
Der Kläger sei nicht in seinem Grundrecht beeinträchtigt gewesen.

Die Bilder des Übertragungsgegenstands seien weder gespeichert noch übertragen worden.

Auch seien Einzel- oder Gruppen durch eine entsprechende Fokussierung nicht erfolgt.

Eine länger andauernde, intensive und nicht nur flüchtige Beobachtung durch eine Kamerasübertragung einer mittelbar vorauftretenden Polizeifahrzeugs, welches eine Grundrechtsbeeinträchtigung darstellen würde, sei nicht erfolgt. Denn die Übersichtsaufnahmen haben es hennbar der zentralistischen Leitung und Lenkung des Polizeieinsatzes gedient.

Der Überwachungswagen sei nur lageabhängig im Einzelfall an Versammlungsbrennpunkten mit erhöhtem Gefahrenpotential positioniert worden. Dies sei für die Versammlungsteilnehmer auch erkenntbar gewesen.

Die Bildübertragung sei auch ein unverzichtbares Mittel zur ermessensfehlerfreien Beurteilung der Lage gewesen. ~~aber~~ Ohne eine Bildübertragung hätte der Polizei das Überblick gefehlt.

Auch ^{sei} konnte dem Versammlungsteilnehmern auf Nachfrage mitgeteilt werden, dass eine Speicherung nicht erfolgt.

Zu dem liegt in §12a VersG eine gesetzliche Grundlage für die Maßnahme. Die Polizei müsse ex ante für Gefährdungen auftretende Gefahren gerüstet sein.

Auch wäre die Gefahrprognose durch das Auftreten von Aufklebern und Plakaten am Hausränden bestätigt worden. Dies gäbe auch trotz einer Einstellung des Verfahrens antun können.

Zudem haben sich vermeintliche Personen* im Bereich der Stadthalle aufgehalten.

Diese strafrechtlichen relevanten Vorgänge seien mittels Handkarten aufgeteilt worden.

Darüber hinaus stelle die Anfestigung von Übersichtsaufnahmen eine weniger einschneidende Maßnahme als die Verlegung der Versammlung auf einen anderen Termin oder eine andere Örtlichkeit dar.

Der ausführende
Der Rettung des SR!

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

A.

Die Klage ist zulässig.

I.

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem.
§ 40 I 1 VwGO eröffnet. Es liegt
insbesondere eine öffentlich-
rechtliche Streitigkeit vor. Denn
die streitentscheidenden Normen -
die ~~Sta~~ VersG die des Versam-
mlungsgesetz (insbesondere § 12a
VersG) - sind solche des öffentlichen
Rechts. *

* Siehe 11a

II.

Das Verwaltungsgericht Neustadt
ist gem. §§ 45, 52 VwGO auch
örtlich sachlich sowie örtlich
zuständig.

III.

Vorliegend ist eine Feststellungsklage
gem. § 43 I VwGO statthaft.

Die Feststellungsklage ist dann statthaft,
sofern der Kläger die Feststellung des
Bestehens oder Nichtbestehens
Rechtsverhältnisses begeht.
So ~~ist es~~ auch hier.

Denn der Kläger begeht die Fest-
stellung, dass die Maßnahmen im Zusammenhang
mit dem Bild aufnahmen recht-
widrig waren. Dies stellt auch
ein Rechtsverhältnis i.S.v. § 43 II dar.
Unter Rechtsverhältnis sind die aus
einem konkreten Sachverhalt

*grundsätzlich

Die abhängende Sonderzuweisung
des §23 I 1 EGGVG greift hier nicht.
Zwar handelt hier die Polizei und
somit eine Justizbehörde im funktionale
funktionalen Sinn (vgl. §23 I 1 EGGVG),
jedoch wurde die Polizei zur
Wahrung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung tätig und somit
nicht als Justiz-, sondern als
Verwaltungsbehörde tätig. Denn
die Polizei wurde hier gerade
nicht im Verfolgung bereits
begangener Straftaten tätig
(sog. repressive Maßnahmen),
sondern sie wurde tätig um
mögliche zukünftige Straftaten
zu verhindern (sog. präventive
Maßnahmen).

✓ Brat, d.
zu problematisieren

auf Grund einer Rechtsnorm sich ergebenden rechtlichen Beziehungen einer Person zu einer anderen Person oder Sache zu verstehen. Dies ist hier anzunehmen, da die Beziehung des Klägers das vom Kläger verfolgte Begehrn eine Feststellung einer Verletzung eines subjektiven Rechts durch die dem Beklagten zum Gegenstand hat.

Auch tritt die Feststellungslage auf Grund ihrer grundsätzlich bestehenden bestehenden Subsidiarität (§ 42³ II 1 KVO) hinter einer Fortsetzungsfeststellungslage i.S.v. § 113 I 4 KVO (analog) zurück. Denn eine solche setzt voraus, dass es sich der Kläger sich gegen einen bereits erledigten (vgl. § 43 II KVO) nur mehr setzt.

Die Laß Bildaufnahmen stellen jedoch mangels Regelungscharakters i.S.v. § 3 keinem Verwaltungsrecht i.S.v. § 85 StVO dar. Denn sie legen dem Betroffenen keine besondere Verhaltenspflicht auf, sondern erzeugen unmittelbare Eingriffswirkung.

IV.

~~Der Kläger ist auch gem. § 42 II KVO analog Klagebefugt.~~

Ob eine Klagebefugnis des Klägers analog § 42 II KVO erforderlich ist, kann dahinstehen, da eine solche hier gegeben ist.

R Entgegen des Beklagtenvertrags war ein Vertrag des Klägers, dass er von einer mit fast maximalem Brennweite vorgenommenen Überblicksaufnahme betroffen war, nicht erforderlich. Denn eine Klagebefugnis ist anzunehmen, wenn eine die Rechtsver vom Kläger geltend gemachte Rechtsverletzung nicht offensichtlich und eindeutig nach jeder denkbaren Betrachtungsweise unmöglich erscheint.

Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Denn es kann gerade nicht eindeutig ausgeschlossen werden, dass der Kläger allein aufgrund der Teilnahme daran der Versammlung durch die polizeiliche Aufnahme im Seinem Recht aus Art. 8 IGG verletzt wurde.

V.

Auch besitzt der Kläger das nach § 43 I VwGO erforderliche Feststellungsinteresse. Dieses Interesse

Das berechtigte Interesse schließt dabei jedes als schutzwürdig angesehene Interesse ein. Es ist rechtliches, wirtschaftliches und ideelles darin.

Hier liegt das Feststellungsinteress zum einen in einer Wiedesholungsgefahr und zum anderen in einem Rehabilitationsinteresse des Klägers.

1.

Das Feststellungsinteresse auf Grund einer Wiedeholungsgefahr besteht.

Dies ist nicht besser auf Grund dessen ausgeschlossen, dass es unwahrscheinlich ist, dass sich eine solche Veranstaltung wiederholen würde.

Denn dies kommt gerade nicht darauf an, dass sich die Maßnahme i.R.e. Versammlung unter dem gleichen Titel gegen ~~et~~ das „Braune Haus“ richtet. Vielmehr ist maßgeblich, dass der Klagende, welches aufgrund seiner Sich bereits seit Jahren gegen rechtsextremes Gedankengut zur Wehr setzt und auch in der Vergangenheit Versammlungen veranstaltet hat, aus sich auch im Zuge Zukunft des Gefahr einer entsprechenden Maßnahme ausgesetzt sehen könnte. Dies ist hier des Falles, da ein entsprechendes Konfliktpotential, da er in im solchen „rechts-links-Lagen“ auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann.

2.

Auch die schwerwiegende Grundrechtsbeeinträchtigung stellt ein entsprechendes Feststellungsinteresse des Klagenden dar. Denn bei solch typischerweise sich kurzfristig erledigenden hoheitlichen Maßnahmen würde es andernfalls, ohne Zulassung der Feststellungshalt, nie zu einer Hauptsacheentscheidung kommen. Dies wäre jedoch

- 15
- ✓ mit der im Art. 19 IV GG institutionellen Garantie des Rechtsschuttes nicht vereinbar.

VI.

- Die Durchführung eines vorfeindlichen Verfahrens (vgl. §§ 68 ff VWG)
- ✓ Oder die Einhaltung einer Klagefrist (vgl. § 74 I VWGO) waren nicht erforderlich.

B.

Die Klage ist auch begründet, denn die Fertigung der Übersichtsaufnahmen der Versammlung und des Aufzugs vom 30.4.16 und die Übertragung der Bildaufnahmen war rechtswidrig.

Für die von der Polizei durchgeführte Maßnahme war eine gesetzliche Grundlage erforderlich (I). Eine solche stellt § 12a I 1 VerfGG grundsätzlich dar (II). jedoch waren vorliegend die materiellen Voraussetzungen die form zwar erfolgte die Maßnahme formell rechtmäßig (III). jedoch war sie mangels vorliegen der materiellen Voraussetzungen materiell rechtswidrig (IV).

I.

Die politische Maßnahme bedurfte einer gesetzlichen Rechtsgrundlage. Eine gesetzliche Rechtsgrundlage ist nicht bei allen Maßnahmen der Verwaltung erforderlich. Die Theorie des "Totalvorbehalts" gilt grade nicht. Da bei der Leistungsverwaltung Rechte des Bürgers grade nicht nachteilig betroffen werden, ist insoweit eine gesetzliche Ermächtigung grade nicht erforderlich. Anders ist je dies jedoch in der Eingriffsvorwaltung. Danach darf eine Behörde nur in Freiheit, Eigentum, körperliche Unversehrtheit

* § 12a VerfGG ist hier auch anwendbar (III.).

oder in andere grundrechtlich geschützte Rechtsgüter eingreifen, wenn diese durch oder auf Grund eines Gesetzes dazu ermächtigt wurde.

Vorliegend liegt ein solcher Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG vor, so dass eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist.

Nach Art. 8 I GG haben alle Deutschen das Recht sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Der persönliche sowie sachliche Schutzbereich der Versammlungsfreiheit ist hier eröffnet (1) und es liegt ein Eingriff in diese vor (2).

1.

a)

Der persönliche Schutzbereich des Art. 8 I GG ist eröffnet, da der Kläger Deutscher i.S.d Art 8 I, 116 I GG ist.

b)

Auch der sachliche Schutzbereich ist eröffnet. Der Auftzug am 30.4.16 ~~Erinnerung~~ stellte eine Versammlung i.S.d. Art 8 I GG dar (aa). Auch erfolgte diese friedlich und ohne Waffen (bb).

a)

Es lag eine Versammlung i.S.d. Art. 8 I GG vor. Eine solche ist anzunehmen, wenn sich mindestens zwei Personen zur kollektiven Meinungsbildung und Meinungskundgabe zusammen tun.

Dies war hier der Fall.

Denn vorliegend hat haben sich zwischen 200-300 Personen zusammengefunden und kollektiv ihre Meinung hinsichtlich des sich in Germersheim befindlichen „Braunen Hauses“ geäußert.

b)

Diese Versammlung erfolgte auch friedlich und ohne Waffen.

2.

Indem die Polizei an sieben Standpunkten Übersichtsaufnahmen von der Versammlung festigte und diese übertrug griff das Beklagte auch im das Grundrecht der Versammlungsfreiheit der Teilnehmer ein.

Ein Eingriff in ein Grundrecht ist immer dann anzunehmen, wenn dem Grundrechtsinhaber die Ausübung seines Grundrechts durch eine Maßnahme der Verwaltung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

So auch hier.

a)

Die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG stellt ein für eine Demokratie überzeugend wichtiges Grundrecht des Volkes dar.

Denn nur durch dieses Grundrecht kann sichergestellt werden, dass Volk seine Meinung selbst kundgeben und öffentlich bilden kann. Andernfalls wäre es

Denn nach Art. 20 II GG geht alle Staatsgewalt vom Volken Volk aus. Dies setzt doch unter anderem auch voraus, dass das Volk zunächst seine Meinung auch öffentlich bilden und kundgeben kann.

Hier zuhören über
Fotoaufnahmen
und hier vorliegenden
Vor der Aufnahmen
differenziert!

Videos Aufnahmen, welche von einer Versammlung gefertigt werden können jedoch dazu führen, dass Bürger davon abgehalten werden dieses Grundrecht auszuüben, da sie durch die Kameras eingeschüchtert werden können.

Dabei ist es im Anbetracht der übergagenden Wichtigkeit der Versammlungsfreiheit nicht erheblich, ob die Aufnahmen von der Behörde gespeichert werden oder nicht. Denn bereits die für die Versammlungsteilnehmer bestehende Möglichkeit, dass eine auf sie gerichtete Kamera Aufnahmen tätigt, reicht bereits aus, wenn diese von der Ausübung ihres Grundrechts abzuhalten.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Umstands, dass die von der Polizei getätigten Aufnahmen nicht auf einzelne Personen fokussiert waren, denn auch dies können die Teilnehmer nicht wissen.

„Wie Technik“ -

Wörter, die von WERT

auf „Zorn“ umschalten

lcann!

Kann von den Teilnehmern nicht
wissen können die Teilnehmer zum
einen nicht wissen und zum
anderen kann eine Fokussierung
Teilnehmer nicht ausgeschlossen
werden.

Entgegen des Kta Beilagtenvertrags
ist eine Beeinträchtigung der
Versammlungsfreiheit auch nicht
nur bei intensivierter, langer und dauernder
und nicht nur flüchtiger Beobachtung
gegeben.

Sott

Zwar konnte dem Beilagten
insoweit zugestimmt werden,
als dass nicht jede flüchtige
Beobachtung direkt einen
Eingriff im Art 8 I GG darstellt,
sondern dass vielmehr eine
intensive und lange und dauernde
Maßnahme notwendig ist.

Eine solche lag hier jedoch auch vor.
Denn der Überwachungswagen
war am ~~z~~ sieben Punkten der
5 km ~~für~~ Kilometer langen
Strecke platziert. Auch wenn er
zwischen zeitlich weitere Aufgaben
der Verkehrsleitung wahrnahm,
war er doch für den größten Teil
der Versammlung mit auf die
Versammlung gerichteter
Kamera im Sichtfeld des
Versammlungsteilnehmers.

c)

Auch, dass die Polizei dem
Überwachungswagen zu Zwecke
der zentralisierten Leitung und
Lenkung des Polizeieinsatzes
nutzte, ändert sonst an der
Qualifikation der Maßnahme

als Eingriff im Art. 8 I GG nichts.

II. Denn es ist gerade nicht davon auszugehen, dass es sich vorliegend um sog. Übersichtsaufnahmen gehandelt hat (vgl. BT-Drs. 11/4359 v. 18.4.1989).

Zwar trägt der Beklagte vor, dass die Aufnahmen zur Leitung des polizeilichen Einsatzes benötigt wurden, jedoch ist dies im Abetracht der Größe der Versammlung von nur 200-300 Teilnehmern abzulehnen gewesen.

Darüber hinaus waren während der Versammlung zahlreiche Polizeikräfte vor Ort, die die Zahl der Teilnehmer, den jeweiligen Ort der Versammlung sowie etwaige Zwischenfälle hätten weitergeben können.

II. *§19a,

§12a I 1 VersG stellt jedoch eine hinreichende gesetzliche Grundlage für einen solchen Maßnahmen dar, da diese ausdrücklich und inhaltlich hinreichend bestimmt ist.

III.

§19a, §12a VersG findet hier auch Anwendung, da ~~Polizeiaufgaben~~-Pfalz die B das Bundesrecht nicht durch Landesrecht verdrängt wird (vgl. Art. 125a GG).

IV.

Der Eingriff war formal rechtmäßig. Die ~~Polizeiaufgaben~~-Zuständigkeit, was insbesondere war die Polizei Rheinpfalz sachlich sowie örtlich zuständig (vgl. §3 VerfG, §12a I 1 VersG).

*grundsätzlich

V.

Der Eingriff war jedoch materiell rechtswidrig. Denn die Tatbestandsvoraussetzungen des §12a I 1 VersG lagen nicht vor.

1.

Das VersG ist anwendbar, da eine öffentliche Versammlung vorlag.

Die Versammlung (s.o.) war öffentlich, da sie nicht nur ~~eine~~ für einen bestimmten Personenkreis zugänglich war.

2.

Es lag eine Versammlung unter freien Himmel vor, so dass über §19a Vers §12a I 1 VersG Anwendung findet.

Eine Versammlung unter freiem Himmel ist aufgrund des erhöhten Versammlungs-spezifischen Gefahren anzunehmen, wenn keine seitlichen Begrenzungen gegeben sind.

So auch hier. Denn hier fand die Versammlung auf Straßen und Plätzen im Germersheim statt.

3.

Eine Maßnahme nach §12a I 1 VersG setzt des weiteren voraus, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfestigen, dass von den Teilnehmern der Versammlung erhebliche Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

Hinsichtlich der Bewertung, wann dies der Fall ist, ist ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen. Danach kann nicht jede bloße Versammlung die Annahme einer solchen erheblichen Gefahr rechtfestigen.

~~es ist vie~~ Vielmehr ist ein auf Tatsachen beruhender begründeter Verdacht erforderlich.

Ex-Aute-Sicht!

* von dem Teilnehmen ausgehende

Die öffentlich

Hier besteht demnach weder eine^{*} erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit noch die öffentliche Ordnung.

Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit des objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechtsgüter Einzelner sowie dem Bestand des Staates und seiner Einrichtungen während die öffentliche Ordnung alle ungeschriebenen Rechtsätze umfasst die für ein gedeihliches Zusammenleben alles erforderlich sind.

Eine Gefahr erhebliche Gefahr besteht dann, wenn besonders wichtigen von der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geschätzten Rechtsgütern eine Verletzung unmittelbar mit bevorsteht. *

Dies ist hier abzulehnen.

Denn es gab vorliegend keine Anhaltspunkte dafür, dass von dem Versammlungsteilnehmer selbst die geschützten Rechtsgüter verletzen würden.

Solche Anhaltspunkte ergeben sich insbesondere nicht daraus, dass Personen Aufkleber und Plakate an Hauswänden angebracht haben.

* siehe 23a

239

hinnreichender Wahrnehmbarkeit
einem halben Bewußtheit. Dabei hat
die Bewußtung aus einer exakte
Sicht zu erfolgen.

tuoc handelt es sich dabei um eine mögliche Verletzung des öffentlichen Sicherheit in Form eines Verstoßes gegen § 303 StGB. jedoch ist diese Störung des öffentlichen Sicherheit gerade nicht von § 12a I 1 VersG erfasst, da dies nur vor sog. Versammlungstypischen Gefahren schützen soll.

Das Anbringen der Aufkleber und Plakate verwirkt eine typische der Versammlung innenwohnende Gefahr nicht.

Auch das Aufgreifen vermeintlicher Personen stellt keine von den Versammlungsteilnehmern ausgehende eshebliche Gefahr dar. Denn diese Personen sind nicht qualifiziert. Da Diese Personen haben sich gerade noch nicht der Versammlung angeschlossen, so dass Maßnahmen i.S.d. § 12a I 1 VersG gegen die Versammlung selbst nicht unternommen werden durften.

Der Beklagte droht mit seinem ✓ Vortrag auch nicht doch, als er eine Gefahr auf Grund der am dem selbigen Tag stattfindende Veranstaltung unter dem Motto "WIR für Toleranz und Freiheit" begründet. Denn da diese Veranstaltung richtet sich - wie die vom Kläger geleitete - gegen ~~rechte~~ Strukturen vor Ort. Bei einer Kollision dieser Versammlungen war daher nicht mit die öffentliche Sicherheit beeinträchtigenden

*als Versammlungs- teilnehmer zu

aßerdem hatte Staats- anwalt den § einer "Verfeinerung" verweist!

Ausschreitungen zu rechnen.

25

→ hab eine Rechts-Links-Cap?

(-) da "Fahrte" Dein abgesetzt
worden war.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 I VWGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 I, II VWGO, 708 Nr. 71, 711 ZPO.

Unterschrift oder
Berufsnachter

- I Tenor i.S. flüssige Darstellung des Sr (evtl. etwas straffen!)
- E) Alle relevanten Probleme der HL und der Zege. werden betgl. Ad. 1 ff aufgelistet und mit verabschließt. Sr sollte stärker aufgewertet werden können.
Ad. 1, 2 ff nicht angesprochen

voll befriedigend (u.P.)

BR 02/5421